



Datum 19.04.2010

Nr.¹⁾: RA-143/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: **Anwaltskosten der Stadt Chemnitz**

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. In welchem Umfang betraut die Stadtverwaltung Chemnitz Rechtsanwälte, die nicht Angestellte der Stadt sind, mit der Vertretung ihrer Interessen? (bitte nach Anzahl der Verfahren nach Dezernaten gegliedert und Anwaltskosten/Verfahrenskosten nach Dezernaten gegliedert)
2. Nach welchem Modus erfolgt die Bezahlung der Anwälte? (z.B. Abschläge während des Verfahrens oder erst nach Verfahrensabschluss)

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Dienstgebäude Elsasser Straße 8
09120 Chemnitz

Datum 4. Mai 2010
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtratsanfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Nr. RA-143/2010** **Anwaltskosten der Stadt Chemnitz**

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Anfrage zu den Anwaltskosten der Stadt Chemnitz vom 19. April 2010 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Rechtsanwälte werden grundsätzlich dann beauftragt, wenn Rechtsstreite dem Anwaltszwang unterliegen. Bei Prozessen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten, BHG herrscht Anwaltszwang, d. h. dass sich auch die Stadt Chemnitz in diesen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen muss. Alle übrigen Rechtsstreite, die nicht dem Anwaltszwang unterliegen (Amtsgericht, Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht, Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht), werden von den Juristen der Stadt Chemnitz geführt, die auch die Prozessvertretung übernehmen.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen werden in seltenen Fällen aus Kapazitätsgründen oder strategischen Gründen gemacht. Bei umfangreichen Rechtsstreiten, die angesichts ihres Ausmaßes und ihrer Auswirkungen ein hohes Maß an Spezialwissen erfordern, werden bisweilen an Rechtsanwälte abgegeben. Eine Mandatierung aus fehlender Kapazität erfolgt dann, wenn die Rechtsstreite einen solchen Umfang annehmen, dass sie neben der laufenden Prozessführung und Rechtsberatung von den im Rechtsamt beschäftigten Juristen nicht mehr zusätzlich übernommen werden können. Dies kommt auch dann in Betracht, wenn Ämter bei Großprojekten, insbesondere im Baubereich, eine lang andauernde permanente fachliche Betreuung benötigen, die vom Rechtsamt nicht geleistet werden kann. Der Regelfall ist jedoch – wie oben dargestellt – der, dass das Rechtsamt die Prozesse selbst führt.

Die Benennung der Anzahl der Verfahren, die darüber hinaus nach Dezernaten gegliedert sein soll, ist nur mit unvertretbarem Aufwand möglich. Anhand des EDV-Programms, mit dem die Aktenverwaltung erfolgt, kann nur die Gesamtzahl der Prozesse pro Jahr ermittelt werden. Dabei können die Prozesse nicht herausgefiltert werden, die von Rechtsanwälten übernommen werden.

Eine Ermittlung der Anwaltskosten, ebenfalls nach Dezernaten gegliedert, kann nicht erfolgen. Auch dies erfordert einen unvertretbar hohen Aufwand. Es sind nur die Zahlen zu ermitteln, die pro Haushaltsjahr und Dezernat für die gesamten Gerichts- und Rechtsanwaltskosten entstanden sind.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus Linie 22/
Straßenbahn Linie 5, 6, 522
Haltestelle: Bruno-Salzer-Straße/
Treffurthstraße

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Diese Kosten enthalten jedoch auch die Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und Rechtsanwaltsgebühren für die Rechtsanwälte der Gegenseite, sofern die Stadt Chemnitz im Prozess unterlegen ist. Demzufolge sind diese Zahlen im Hinblick auf Ihre Anfrage nicht aussagefähig.

Frage 2:

Die Bezahlung der mandatierten Rechtsanwälte erfolgt in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das die einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren festsetzt. Nur in Ausnahmefällen kommt es zu Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten. Dies ist dann der Fall, wenn Rechtsanwälte nicht mit der Prozessführung mandatiert werden, sondern eine permanente rechtliche Betreuung und Beratung eines Vorgangs (z. B. einer Baumaßnahme) erfolgen soll bzw. wenn bestimmte Gutachten, die in der Regel von der Verwaltungsspitze angefordert werden, erstellt werden sollen. Des Weiteren existiert eine Honorarvereinbarung für die strafrechtliche Vertretung städtischer Bediensteter, die in der Regel schuldlos einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt sind und denen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers eine rechtliche Betreuung zusteht. Diese rechtliche Vertretung kann aus gesetzlichen Gründen nicht vom Rechtsamt geleistet werden.

Die Abrechnungsmodalitäten der Rechtsanwälte sind unterschiedlich. Wenn eine Abrechnung nach dem RVG erfolgt, so wird im Regelfall die Verfahrensgebühr nach Erstellung der Klageerwiderung bzw. Klageschrift in Rechnung gestellt und die Terminsgebühr, nachdem eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Wenn eine Abrechnung nach Honorarvereinbarung erfolgt, so wird entweder nach Abschluss des Vorgangs abgerechnet oder bei lang andauernder rechtlicher Begleitung in regelmäßigen Abständen, d. h. z. B. quartalsweise.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel